



---

**Geschäftsordnung  
für den**

***Prüfungsausschuss***

**des Aufsichtsrats der  
Südwestdeutsche Salzwerke  
Aktiengesellschaft**

---

## **§ 1 Allgemeines**

Der Prüfungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Südwestdeutsche Salzwerte AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei vom Gesamtaufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie ein aus den Reihen der Arbeitnehmervertreter/-vertreterinnen zu wählendes Aufsichtsratsmitglied an. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen, der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann für einzelne oder sämtliche Ausschussmitglieder aus seinen Reihen für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder (z. B. Krankheit) Vertreter/Vertreterinnen bestimmen. Als Vertreter/Vertreterin des Anteilseigners können nur Anteilseignervertreter/-vertreterinnen, als Vertreter/Vertreterin der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur Arbeitnehmervertreter/-vertreterinnen bestimmt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden geleitet. Der/die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin des/der Vorsitzenden werden von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Der/die Vorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft, dem Vorstand und einem kontrollierenden Aktionär sein. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

### § 3 Aufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss hat die durch Beschluss des Aufsichtsrats oder in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.
- (2) Jahres- und Konzernabschluss
  - a) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Vorprüfung der Unterlagen zu dem Jahres- und dem Konzernabschluss sowie die Erörterung der Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer. Dies umfasst auch den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht).
  - b) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses, über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung sowie über die Billigung der Erklärung des Vorstands am Schluss des Abhängigkeitsberichts vor.
  - c) Er erörtert wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden sowie die übrigen nach § 3 Absatz 9 zur Verfügung gestellten Informationen.
  - d) Der Prüfungsausschuss bereitet den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses vor.
- (3) Unterjährige Finanzinformationen und Halbjahresfinanzberichte

Der Prüfungsausschuss erörtert die unterjährigen Finanzinformationen und Halbjahresfinanzberichte und gegebenenfalls die Berichte über die prüferische Durchsicht mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess und lässt sich die wesentlichen Bestandteile regelmäßig darlegen. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.
- (5) Der Prüfungsausschuss überwacht die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems. Er erörtert mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer die Wirksamkeit, Funktionsweise und Angemessenheit der Grundsätze der Risikoerfassung und des Risikomanagements und befasst sich mit dem Risikoüberwachungssystem der Gesellschaft.
- (6) Der Prüfungsausschuss lässt sich regelmäßig über die Arbeit der internen Revision, die Wirksamkeit des internen Revisionssystems und insbesondere über ihre Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsergebnisse berichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss überwacht die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und erörtert mit dem Vorstand dessen Funktionsweise und Angemessenheit, insbesondere bezogen auf die Finanzberichterstattung. Darüber hinaus befasst sich der Prüfungsausschuss mit Fragen der Compliance und lässt sich hierzu regelmäßig berichten.
- (8) Abschlussprüfer
- a) Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und gegebenenfalls die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung.
- b) Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat dem von der Hauptversammlung bestellten Prüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen. Dabei kann der Ausschuss Prüfungsschwerpunkte festlegen. Er beschließt außerdem über die Honorarvereinbarung.
- c) Der Prüfungsausschuss überwacht die Qualität der Abschlussprüfung, die Unabhängigkeit, Qualifikation und Effizienz des Abschlussprüfers sowie die Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams. Zur Überprüfung der Unabhängigkeit holt der Prüfungsausschuss vor der Unterbreitung der Empfehlung gemäß Absatz 8 lit. a) eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und den Unternehmen des Konzerns und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für den Konzern erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. In der Erklärung sind die Kosten der Prüfung und der nicht prüfungsnahen Leistungen für das abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben. Der Prüfungsausschuss befasst sich weiterhin mit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und deren Qualität. Er beurteilt die Zulässigkeit der Nichtprüfungsleistungen und billigt diese vor deren Erbringung.
- d) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass vom Abschlussprüfer keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht werden und er der Erbringung aller zulässigen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer vorab zugestimmt hat. Bei der Entscheidung über die vorherige Zustimmung prüft der Prüfungsausschuss, dass durch die Beauftragung die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht gefährdet wird.

- e) Abgesehen vom Fall des Vorschlags zur Erneuerung eines bestehenden Prüfungsmandats innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchstlaufzeit muss die Empfehlung gemäß Absatz 8 lit. a) begründet werden und mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat enthalten. Der Prüfungsausschuss teilt unter Angabe der Gründe seine Präferenz für einen der beiden Vorschläge mit. Für das der Empfehlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zugrunde zu legende Auswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss erklärt in seiner Empfehlung gemäß Absatz 8 lit. a), dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und keine Verträge oder Klauseln existieren, die die Auswahl des Abschlussprüfers einschränken.
  - f) Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet hierüber dem Ausschuss.
- (9) Mit dem Abschlussprüfer wird vereinbart,
- a) dass der Abschlussprüfer unverzüglich über Umstände informiert, die seine Befangenheit besorgen lassen,
  - b) dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben,
  - c) dass der Abschlussprüfer informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben,
  - d) dass der Abschlussprüfer über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems, insbesondere bezogen auf den Rechnungslegungsprozess berichtet.

#### **§ 4 Sitzungen und Abstimmungen**

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom/von der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses gilt auch dann als anwesend, wenn dessen vom Gesamtaufsichtsrat bestimmter Vertreter/Vertreterin an der Sitzung teilnimmt.
- (3) Im Übrigen gelten für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen sowie für Abstimmungen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und der Satzung der Südwestdeutsche Salzwerke AG.

## **§ 5 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen in der Regel die Mitglieder des Vorstands sowie der Abschlussprüfer teil, sofern nicht der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte etwas anderes bestimmt.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses zulassen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät (mit dem Abschlussprüfer) regelmäßig auch ohne den Vorstand. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an der betreffenden Sitzung bzw. dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht teil, es sei denn, der Ausschuss erachtet seine Teilnahme als erforderlich.

## **§ 6 Befugnisse des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einschließlich der auf Datenträger gespeicherten Geschäftsinformationen zu prüfen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit Auskünfte vom Abschlussprüfer, dem Vorstand und unmittelbar auch von der Leitung des Bereichs Finanzen, des/der Compliance-Beauftragten sowie von allen weiteren Leitern/Leiterinnen derjenigen Bereiche der Gesellschaft einzuholen, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 3 betreffen. Auch jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den/die Ausschussvorsitzende(n) unmittelbar Auskünfte bei Bereichsleitungen nach Satz 1 einholen. Der/die Ausschussvorsitzende hat die eingeholten Auskünfte allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses

mitzuteilen. Werden Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater und sonstige Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
- (4) Der Prüfungsausschuss wird seine Geschäftsordnung regelmäßig überprüfen und dem Aufsichtsrat ggf. deren Anpassung vorschlagen.

## **§ 7 Erklärungen**

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder bei dessen/deren Verhinderung der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Berichte an den Aufsichtsrat**

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Gesamtaufichtsrat regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses.

## **§ 9 Geheimhaltung**

Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Prüfungsausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte und den Inhalt der Beratungen sowie über vertrauliche Angaben, Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.